



Stadt Gummersbach
Herrn Backhaus
Rathausplatz 1

51643 Gummersbach



**Antrag auf Aufstellung eines „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ gem. § 12 BauGB
Erweiterung des Firmenstandortes für die Firma Laschinski GmbH Metallsägerei**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Geschäftsführer der Firma Laschinski GmbH Metallsägerei, Laschinski GmbH + Co. KG beantrage ich für das nachstehend beschriebene Vorhaben die Aufstellung eines „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ gem. § 12 BauGB.

Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Laschinski GmbH Metallsägerei beabsichtigt die Erweiterung Ihres Firmenstandortes in Gummersbach Wegescheid. Das Nutzungsspektrum umfasst die Errichtung eines Betriebsgebäudes für die Metallbearbeitung (drehen, fräsen, sägen) sowie Büro- und Lagernutzungen. Der Konzeptentwurf des Gebäudes liegt Ihnen vor.

Die Stellung des Gebäudes berücksichtigt eine zukünftige Erweiterung der L 306.

Planbereich

Der Planbereich umfasst nachfolgende Flurstücke:

Gemarkung Gimborn, Flur 48, T.a. Nr. 24	Eigentümer: Land NRW Landesbetrieb Straßenbau
Gemarkung Gimborn, Flur 48, T.a. Nr. 65	Land NRW Landesbetrieb Straßenbau
Gemarkung Gimborn, Flur 48, Nr. 60	Gisela und Wolfgang Laschinski
Gemarkung Gimborn, Flur 48, Nr. 61	Gisela und Wolfgang Laschinski
Gemarkung Gimborn, Flur 48, Nr. 62	Anlieger

Die aus den Flurstücken Nr. 24 und 65 benötigten Flächenanteile werden bis zum Abschluss des Durchführungsvertrages vom Land NRW Landesbetrieb Straßenbau erworben. Der Eigentümer hat seine grundsätzliche Verkaufsbereitschaft erklärt.

Die Flurstücke Nr. 60 und 61 werden von den Eigentümern dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.



Vorhabenträger

Als Vorhabenträger wird die Laschinski GmbH+Co.KG vor Fassung des Satzungsbeschlusses des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den erforderlichen Durchführungsvertrag abschließen.

Das geplante Vorhaben wird durch die Laschinski GmbH+Co.KG finanziert. Der Vorhabenträger erklärt hiermit, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Stadt ist und aus der Einleitung kein Anspruch auf den Erlass eines Bebauungsplanes abgeleitet werden kann. Vergebliche Aufwendungen die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen in dem Risikobereich des Vorhabenträgers.

Gummersbach, den 11.6.12


.....
Wolfgang Laschinski
Geschäftsführer